IGBS
Interessengemeinschaft der Brown Swiss Züchter

Ausstellungsreglement IGBS-Ausstellung 2027

25. – 28. Februar 2027, St. Gallen

Art. 1 Zielsetzung
Die IGBS will eine Viehausstellung nach eigenen züchterischen Vorstellungen durchführen. Mit dem Ausstellen von leistungsstarken Brown Swiss Kühen soll im In- und Ausland Werbung für die Schweizer Brown-Swiss-Zucht gemacht werden. Durch die Zulassung von ausländischen Tieren wird der internationale Charakter der Ausstellung verstärkt.

Art. 2 Patronat
Die Ausstellung wird unter dem Patronat der IGBS durchgeführt. Sie zeichnet sich für Organisation und Durchführung verantwortlich.

Art. 3 Ort, Datum, Programm
Die IGBS-Ausstellung findet vom Donnerstag, 25. bis Sonntag, 28. Februar 2027 auf dem OLMA-Gelände in St. Gallen im Rahmen der Fachmesse *Tier & Technik* statt.

Art. 4 Anmeldung
Die Anmeldung kann **bis am 15. Januar 2027** via Anmeldeplattform **«SCHAUNET»** erfolgen. Oder per Post / E-Mail an das IGBS-Schau-Büro, Valeria Tischhauser, Burst 582, 9656 Alt St. Johann / Mail: valeria.huber@igbs.ch. **Tiere, deren Leistungsdaten im Bruna-Net vollständig gesperrt sind, können nicht angemeldet werden!**

Art. 5 Kategorien und Bedingungen
Rangiert werden ca. 10 Abteilungen Kühe in Laktation, sowie eine Abteilung mit Kühen, die eine Lebensleistung von mind. 50'000 kg aufweisen. Sofern genügend Tiere gemeldet sind, wird eine 60'000er-Abteilung gebildet. Die besten 10 Kühe nach Laktationsleistung werden zusätzlich als «Spezialwertung» im Ring vorgestellt (unabhängig von Alter und Laktationsnummer). Als Mindestanforderungen gelten folgende Kriterien aufgrund der ZW-Schätzung vom Dezember 2026.

Kühe in 1. Laktation* ZW kg Eiweiss mind. + 19 kg max. EKA: 36 Monate (Stichtag Geburtstag)

* Erstmelkkühe mit einem Abstammungszuchtwert müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung die Mindestanforderungen erfüllen.

Kühe in 2. Laktation ZW kg Eiweiss mind. + 17 kg oder mind. eine abgeschlossene Standardlaktation von mind. 8'200 kg
Es gilt der ZW aus der ZW-Schätzung vom Dezember 2026

Kühe in 3. Laktation ZW kg Eiweiss mind. + 16 kg oder mind. eine abgeschlossene Standardlaktation von mind. 9'600 kg
Für alle Tiere in 1. bis 3. Laktation mit einem GOZW gilt ein um 3 kg tieferer Wert, dieser darf je doch 12 kg nicht unterschreiten.

Kühe in 4. ff Laktation ZW kg Eiweiss mind. + 10 kg oder mind. eine abgeschlossene Standardlaktation von mind. 10'300 kg

Kühe mit > 50'000 kg LL keine Anforderungen, die Lebensleistung muss am 31.01.2027 erbracht sein

Sämtliche Tiere (<50'000 kg LL) müssen einen positiven Zuchtwert kg Milch aufweisen

Die Einteilung der Abteilungen erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Die erstlaktierenden Kühe werden in separaten Abteilungen nach Alter eingeteilt. Als Einteilungskriterium gilt bei der 2. und folgenden Laktation das **Alter** der Kühe.
Für ausländische Tiere gelten vergleichbare Anforderungen wie für Schweizer Kühe. Die Selektionsgrenze liegt bei 20 % bezüglich ZW kg Eiweiss gemessen an der eigenen Population. Ausländische Tiere werden via valeria.tischhauser@igbs.ch angemeldet. Es müssen aktuelle Zuchtscheine (Vor- und Rückseite) beigelegt werden damit die Zuchtwerte in der Schweiz gerechnet werden können.

Allgemein
Galt stehende Kühe und Kühe mit «Fluss» können nicht aufgeführt werden. Der anmeldende Züchter wird als Besitzer im Katalog und auf den Stalltafeln aufgeführt. Allfällige Besitzerwechsel müssen bis spätestens am Sonntag, 21. Februar 2027 um 18:00 Uhr bei Valeria Tischhauser gemeldet werden.

Art. 6 Rangierung
Die Rangierung erfolgt am Freitagabend, 26. Februar 2027 ab 17.00 Uhr. Die Abteilungen werden im Einmannsystem rangiert. Der Experte wird durch die IGBS bestimmt. Gegen die Rangierung besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 7 Schöneuterwettbewerb
Aus den Erstmelkkategorien bezeichnet der Richter jeweils maximal 2 Schöneuterkühe. Diese nehmen an der Wahl zur Junior-Schöneuter-Siegerin teil. (Preisgeld Fr. 250.-) und Junior-Reserve-Schöneuter-Siegerin (Preisgeld Fr. 100.-). Aus den übrigen Abteilungen bestimmt der Richter 1 – 2 Kühe, die am Schöneuterwettbewerb teilnehmen. Es werden die Titel Senior-Schöneuter-Siegerin (Preisgeld Fr. 500.-) und Senior-Reserve-Schöneuter-Siegerin (Preisgeld Fr. 250.-) vergeben.

Art. 8 Championwahl
Aus den Erstmelkkategorien nehmen jeweils die 1. und 2. rangierte Kuh an der Wahl zur Junior-Champion teil. Der Richter wählt eine Junior-Champion (Preisgeld Fr. 500.-) und eine Vize-Junior-Champion (Preisgeld Fr. 250.-). Aus den erstrangierten Tieren aller übrigen Abteilung wird die IGBS-Grand-Champion (Preisgeld Fr. 1'000.-) und die Vize-Grand-Champion (Preisgeld Fr. 500.-) sowie eine Honorable Mention (Preisgeld Fr. 250.-) erkoren. Der Richter kann zusätzlich zweitrangierte Kühe zur Championwahl zulassen.

Art. 9 Miss Genetik
Es wird eine Miss Genetik gekürt. Gewinnerin ist die Kuh, mit dem höchsten GZW, die einen genomisch optimierten Zuchtwert aufweist (min. GZW 1100). Bei mehreren Kühen mit gleichem GZW gewinnt diejenige mit der höheren Lebensleistung.

Art. 10 Ehrenpreise
Jeder Aussteller erhält einen Erinnerungspreis. Die ersten 5 Tiere pro Abteilung werden mit einem Flots ausgezeichnet. Zusätzlich werden Preisgelder von Fr. 150.- an die Abteilungssiegerin, von Fr. 100.- an die Zweitplatzierte und von Fr. 50.- an die Drittplatzierte ausgeschüttet. Die Preisgelder können auch in Form von Gutscheinen entrichtet werden.

Art. 11 Vorschau
Es wird keine Vorschau durchgeführt.
Sind am Folgetag nach Anmeldeschluss mehr als 100 Plätze vergeben, entscheidet der Vorstand über die Zulassung zur Schau. Bevorzugt werden Tiere von Vereinsmitgliedern. Weiter kann die Anzahl Tiere pro Betrieb begrenzt werden. Leistungsstarke Tiere werden bevorzugt. Gegen den Entscheid des Vorstands besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 12 Zulassung / Abmeldung
Die Anmeldung zur Schau ist verbindlich. Abmeldungen werden wie folgt gehandhabt: Eine Abmeldung eines oder mehrerer Tiere Aufgrund von gesundheitlichen Problemen oder massiv negativer Entwicklung, die nicht aufgeführt werden können, sind beim Sekretariat unter Tel. 077 467 24 34 bis Dienstag, 23. Februar 2027, 12:00 Uhr abzumelden. Ein ärztliches Attest ist zwingend beizulegen. Wenn ein Tierhalter seine angemeldeten Tiere nicht ausstellt und kein ärztliches Attest vorliegt, wird pro nicht aufgeführtes Tier eine Strafgebühr von Fr. 300-. erhoben. Die Gebühr wird mittels Einzahlungsscheins oder Bar innert 10 Tagen eingezogen. Bei Verweigerung wird der Tierhalter für die Zukunft von der Ausstellung ausgeschlossen.

Art. 13 Anmelde- und Auffuhrgebühr
Anmeldegebühr: Für IGBS-Mitglieder: Fr. 30.- pro Tier. Für Nicht-Mitglieder: Fr. 50.- pro Tier. Für Kühe mit >50'000 kg Lebensleistung wird keine Anmeldegebühr erhoben.
Auffuhrgebühr: Eine Auffuhrgebühr wird nicht erhoben.

Anmeldeschluss: 15. Januar 2027

Art. 14 Auffuhr/Fütterung/Betreuung
Die Tiere müssen am **Mittwoch, 24. Februar 2027 zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr** in den OLMA-Hallen St. Gallen gemäss Auffuhrplan aufgeführt werden. Tiere, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgeführt werden, können von der Ausstellungsleitung abgewiesen werden. Für die Fütterung, das Melken, das Stylen und das Vorführen ist der Besitzer oder eine vom Besitzer beauftragte Person verantwortlich. Das Füttern und Melken der Tiere können dem IGBS-Stall-Team in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall wird eine Entschädigung von Fr. 30.-/Tag und Tier erhoben und nach der Ausstellung in Rechnung gestellt. Für die Fütterung werden Heu, Rübentrockenschnitzel und Maiskolbenschrotwürfel zur Verfügung gestellt. Ein Leistungsfutter wird von der Firma UFA AG ebenfalls bereitgestellt. Das Füttern von Silage ist strikte verboten! Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot erhebt die Ausstellungsleitung ein Strafgeld von Fr. 200.-.
Kühe, welche durch den Tierbesitzer selbst betreut werden und während der gesamten Ausstellungsdauer bis 7.30 Uhr nicht gefüttert und gemolken sind, oder deren Mist nicht entsorgt ist, werden durch das IGBS-Stallteam versorgt. Dem Tierbesitzer werden in diesem Fall Fr. 200.- pro Tag und Tier in Rechnung gestellt.

Art. 15 Transport
Der Transport ist Sache des Ausstellers. Die Auffuhrzeiten werden den Ausstellern mit dem Katalogversand mitgeteilt. Der **Abtransport** aller Tiere hat am Sonntag, 28. Februar 2027, frühestens ab 17:00 Uhr **bis spätestens 18.30 Uhr** zu erfolgen.

Art. 16 Standgestaltung
Um die Betreuung zu vereinfachen, werden die Tiere nach Besitzern, Züchtergruppen, Regionen aufgestallt. Die Einteilung der Stallplätze ist Sache der Ausstellungsleitung. Die Anfertigung der Stalltafeln für Ausstellungstiere wird von der IGBS übernommen. Es ist nicht gestattet, Ventilatoren und weitere Infrastruktur zu installieren.

Art. 17 Tierpräsentation
Das Vorführen der Tiere für den Rangierungswettbewerb hat durch den Züchter selbst zu erfolgen. Um die Arbeit des Richters zu erleichtern und im Sinne einer professionellen Präsentation der Spitzenkühe, ist es unerlässlich, dass die Tiere an das Führen an der Halfter gewöhnt sind. **Kühe, die sich nicht an der Halfter führen lassen oder deren Verhalten den Ablauf der Rangierung massiv behindert, können vom Wettbewerb ausgeschlossen werden**. Für die Siegerparaden am Sonntag übernimmt die IGBS auf Wunsch die Vorführung.

Art. 18 Tiervorbereitung
Die Tiere sollen gestylt werden. Werden Manipulationen bei der Tiervorbereitung entdeckt, wird dies mit dem sofortigen Ausschluss bestraft. Die Ausstellungsleitung wird eine strenge Kontrolle vornehmen. Verantwortlich für die Kontrolle ist die IGBS. Im Weiteren gilt die aktuelle Version des ASR-Ausstellungsreglements und die Weisungen des Veterinäramtes des Kantons St. Gallen. Diese Reglemente werden den Ausstellern vorgängig zugestellt. Der Veranstalter kann jederzeit Kontrollen an den Ausstellungstieren durchführen und wenn nötig Sanktionen aussprechen.

Art. 19 Versicherung
Die ausgestellten Tiere werden von der Ausstellungsleitung versichert. Ebenfalls versichert ist der Transport nach St. Gallen und wieder zurück in den Stall.

Art. 20 Veterinärmedizinische Bestimmungen
Den Weisungen des Kantonstierarztes St. Gallen ist Folge zu leisten. Über Einzelheiten werden die Aussteller zu gegebener Zeit direkt informiert.

Art. 21 Schlussbestimmungen
Mit der Anmeldung anerkennt der Besitzer sämtliche Reglemente und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Über Fälle und Situationen, die in diesem Reglement nicht erwähnt sind, entscheidet das Organisationskomitee.

Alt St. Johann, 21. August 2026
Für das OK-St. Gallen David Ackermann, OK-Präsident Valeria Tischhauser, Sekretariat